# AMTSBLATT
## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 20. April 2006 | 30. Jahrgang / Nr. 15


**INHALT**


**A. Bekanntmachungen des Landkreises**

157. Haushaltssatzung des **Landkreises Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2006 vom 20. Dezember 2005

158. Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung eines Boxenlaufstalles, eines Kranken- und Abkalbestalles, eines Güllerundbehälters und einer Silagelagerfläche in Neuhaus/Oste, Landkreis Cuxhaven
**Bauherr: Bergsma GbR, Neuhaus/Oste**

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände**

159. Bekanntmachung der Dreiunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven

160. Achtunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. September 2005

161. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 07. März 2006

162. Satzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Nutzung des Holzschuhmacherhauses vom 23. März 2006

163. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Südfeld“ der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven

**C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften**


## A. Bekanntmachungen des Landkreises

# 157.

**HAUSHALTSSATZUNG**
**des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2006**
**vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | | |
|---|---|---|
| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 183.880.800 € |
| | in der Ausgabe auf | 255.351.600 € |
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf | 22.877.400 € |
| | in der Ausgabe auf | 22.877.400 € |

festgesetzt.

2) Der Wirtschaftsplan des Internen Servicebetriebes des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | | |
|---|---|---|
| im Erfolgsplan mit | Erträgen in Höhe von | 57.543.300 € |
| | Aufwendungen in Höhe von | 59.268.500 € |
| im Vermögensplan mit | Einnahmen in Höhe von | 14.370.900 € |
| | Ausgaben in Höhe von | 14.370.900 € |

festgesetzt.

3) Der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | | |
|---|---|---|
| im Erfolgsplan mit | Erträgen in Höhe von | 10.849.500 € |
| | Aufwendungen in Höhe von | 10.849.500 € |
| im Vermögensplan mit | Einnahmen in Höhe von | 110.500 € |
| | Ausgaben in Höhe von | 110.500 € |

festgesetzt.

4) Der Wirtschaftsplan der Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | | |
|---|---|---|
| im Erfolgsplan mit | Erträgen in Höhe von | 7.928.300 € |
| | Aufwendungen in Höhe von | 7.928.300 € |
| im Vermögensplan mit | Einnahmen in Höhe von | 4.959.000 € |
| | Ausgaben in Höhe von | 4.959.000 € |

festgesetzt.

5) Der Wirtschaftsplan des Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | | |
|---|---|---|
| im Erfolgsplan mit | Erträgen in Höhe von | 6.695.700 € |
| | Aufwendungen in Höhe von | 6.695.700 € |
| im Vermögensplan mit | Einnahmen in Höhe von | 283.400 € |
| | Ausgaben in Höhe von | 283.400 € |

festgesetzt.

**§ 2**

1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.444.500 € festgesetzt.

2) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan des Internen Servicebetriebes wird auf 4.260.800 € festgesetzt.

3) Kredite im Vermögensplan der Abfallwirtschaft zur Finanzierung von Investitionen werden im Haushaltsjahr 2006 nicht veranschlagt.

4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur wird auf 972.500 € festgesetzt.

5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan des Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes wird auf 86.000 € festgesetzt.

6) Alle Einrichtungen des Landkreises Cuxhaven deren Haushaltswirtschaft kaufmännisch i.S.v. §§ 1 und 13 der EinrVO-KOM v. 09. Dezem-

ber 1987 (Nds. GVBl. S. 229), geändert durch Verordnung vom 13. November 1996, geführt werden, dürfen Kredite nur im Innenverhältnis vom Kreishaushalt und nicht auf dem Kreditmarkt aufnehmen. Die Darlehenskonditionen werden bei gebührenfinanzierten Einrichtungen vom jeweiligen Kreditmarkt übernommen und im übrigen vom Hauptverwaltungsbeamten anhand einer wirtschaftlichen Mittelverwendung festgesetzt.

**§ 3**

1) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Internen Servicebetriebes wird auf 850.000 € festgesetzt.

3) Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

4) Im Vermögensplan der Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

5) Im Vermögensplan des Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000.000 € festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

3) Für die Aufnahme von Kassenkrediten gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

**§ 5**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 53,5 v. H. der Steuerkraftzahlen und von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

**§ 6**

1) Alle Einrichtungen des Landkreises Cuxhaven, deren Haushaltswirtschaft kaufmännisch i. S. v. den §§ 1 und 13 EinrVO-KOM geführt werden, sind - mit Ausnahme der Kantine - nicht befugt, Lieferungen und Leistungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 USTG vom 20. Dezember 2001 in der derzeit geltenden Fassung zu erbringen.

2) Die Betriebe des Landkreises Cuxhaven mit kaufmännischer Haushaltswirtschaft, insbesondere ISB, Kreisstraßen und Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst dienen nicht einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, sondern allein und ausschließlich einer wirtschaftlichen Darstellung der öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung des Landkreises Cuxhaven. Sie sind Elemente eines Planungs- und Rechnungssystems, welches den Ressourcenaufwand für einzelne Verwaltungsbereiche möglichst realitätsnah nach kaufmännischen Grundsätzen darzustellen versucht.

Die in Absatz 2 genannten Betriebe des Landkreises Cuxhaven sind nicht solche gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 6 KStG 2002 in der derzeit geltenden Fassung.

Cuxhaven, den 20. Dezember 2005

(L.S.)

**Landkreis Cuxhaven**
**Der Landrat**
Bielefeld

**Genehmigung**

Die gemäß § 15 Abs. 6 NFAG und § 65 NLO i. V. m. § 92 Abs. 2 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung i. V. m. Art. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften sowie der §§ 91 Abs. 4, 94 Abs. 2 und 102 Abs. 3 NGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung ist vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport am 06. April 2006 - Az. 33.44- 352- 10305(2006) - erteilt worden.

**Öffentliche Auslegung**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 24. April 2006 bis 03. Mai 2006 im Kreishaus Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, Informationszentrale, während der Dienststunden öffentlich aus.

Cuxhaven, den 20. April 2006

**Landkreis Cuxhaven**
**Der Landrat**
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 15 v. 20.4.2006 S. 127 -

# 158.

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN**
**nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz**
**für die Errichtung eines Boxenlaufstalles, eines Kranken- und Abkalbestalles, eines Güllerundbehälters und einer Silagelagerfläche in Neuhaus/Oste, Landkreis Cuxhaven**

Die Bergsma GbR, Intzenbüttel 1, 21785 Neuhaus, hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für die Errichtung eines Boxenlaufstalles mit Plätzen für 210 Kühe, eines Kranken- und Abkalbestalles, eines Güllerundbehälters und einer Silagelagerfläche beantragt. Bauort ist das Grundstück in der Gemarkung Neuhaus, Flur 5, Flurstück 56/3.

Die Antragsunterlagen werden vom 02. Mai 2006 bis zum 01. Juni 2006 zur Einsicht ausgelegt. Die Antragsunterlagen können im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Bauaufsichtsamt, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 314, zu den üblichen Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Ebenso ist eine Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, zu den üblichen Geschäftszeiten möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zum 15. Juni 2006 schriftlich beim Landkreis Cuxhaven oder der Samtgemeinde Am Dobrock erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird hiermit der 29. Juni 2006, 14.00 Uhr im Kreishaus des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 3, festgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Cuxhaven, den 11. April 2006

**Landkreis Cuxhaven**
**Der Landrat**
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

# 159.

**BEKANNTMACHUNG**
**der Dreiunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven**

**1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, § 2 (1) Baugesetzbuch**

Mit der Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) soll die planungsrechtliche Grundlage für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 24 „Am Südfeld“ geschaffen werden.

Der Bereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 0,54 ha. Der Änderungsbereich ist in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte gestrichelt umrandet gekennzeichnet.

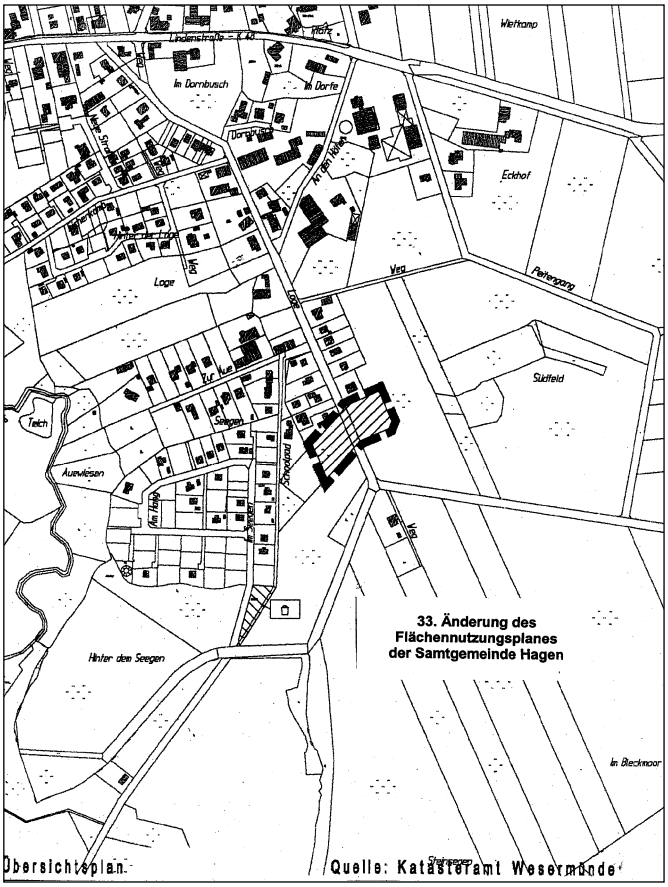


**2. Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung, § 3 (1) BauGB**

Hiermit lade ich gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches zur öffentlichen Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Die Unterrichtung findet am Donnerstag, dem 27. April 2006, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen statt. Der Änderungsentwurf wird vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

**3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, § 3 (2) BauGB**

Die Samtgemeinde Hagen hat den Entwurf der Dreiunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung überarbeitet.

Der Entwurf der Dreiunddreißigsten Änderung liegt mit der Begründung in der Zeit vom 02. Mai 2006 bis 02. Juni 2006 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen sowohl zu dem Planentwurf als auch zu der Begründung vorgebracht werden.

Hagen, den 06. April 2006
(L.S.)

**Samtgemeinde Hagen**
**Der Samtgemeindebürgermeister**
Skorniakow

# 160.

**ACHTUNDDREISSIGSTE ÄNDERUNG**
**des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, vom 20. September 2005**

Der Rat der Samtgemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 20. September 2005 die Achtunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Schreiben vom 16. März 2006, Az.: 63.4 61.20/01.06-38, die Achtunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der Achtunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gestrichelt umrandet und schraffiert dargestellt.

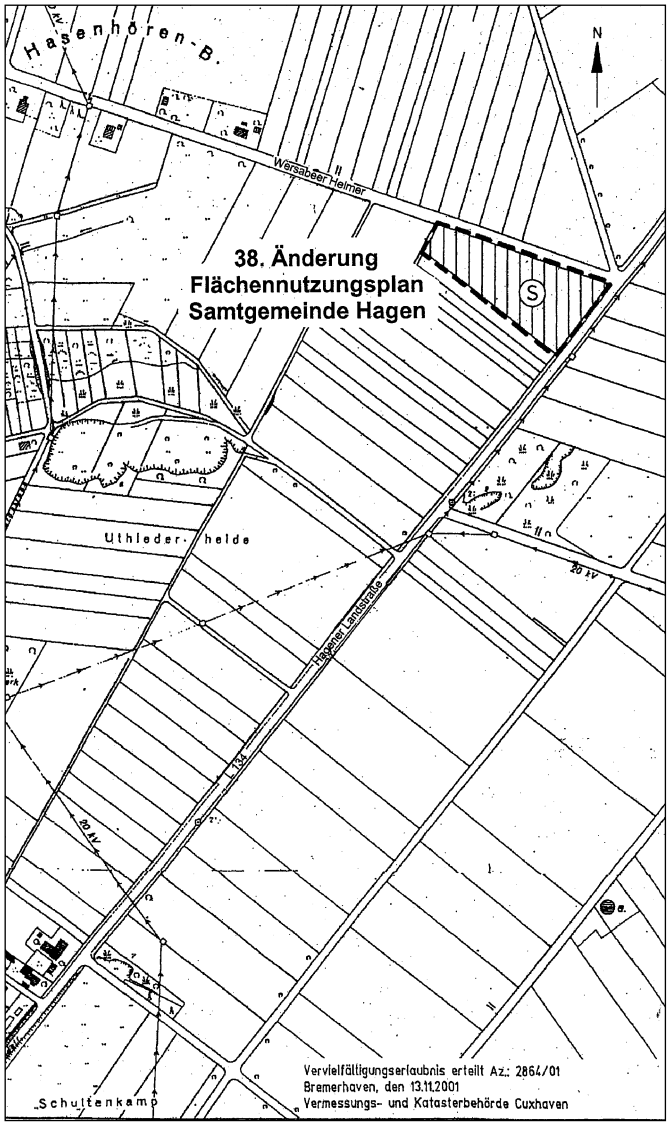


Die Planunterlagen und die Begründung der Achtunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Achtunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Achtunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen vom 20. September 2005 wirksam.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB, sowie eine beachtliche Verletzung unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2, beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagen, den 23. März 2006

**Samtgemeinde Hagen**
**Der Samtgemeindebürgermeister**
Skorniakow



# 161.

**HAUSHALTSSATZUNG**
**der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven,**
**für das Haushaltsjahr 2006 vom 07. März 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 07. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | | |
|---|---|---|
| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 851.600 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 877.200 Euro |
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf | 171.600 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 171.600 Euro |

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 141.900 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 415 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v. H. |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 NGO.

Osten, den 07. März 2006

**Gemeinde Osten**
Hubert
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Osten für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), in der Zeit vom 24. April 2006 bis 03. Mai 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Osten, Hinter den Höfen 1, öffentlich aus.

Osten, den 20. April 2006

**Gemeinde Osten**
**Der Bürgermeister**
Hubert

# 162.

**SATZUNG**
**der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven,**
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Nutzung des Holzschuhmacherhauses vom 23. März 2006**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Steinau in einer Sitzung am 23. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Begriffsbestimmung**

(1) Die Gemeinde Steinau betreibt das Holzschuhmacherhaus, Norderende 1 a, als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Holzschuhmacherhaus ist eine im Eigentum der Gemeinde Steinau stehende, rechtlich unselbständige Anstalt und wird von der Gemeinde Steinau verwaltet und vertreten.

**§ 2**
**Benutzungsregelung**

(1) Das Holzschuhmacherhaus soll eine Begegnungsstätte vielfältiger Art für die Einwohner der Gemeinde Steinau sein. Neben gemeindlichen Veranstaltungen stehen die Räumlichkeiten grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Steinau zu zweckentsprechenden Nutzungen offen.

(2) Zulässige Nutzungen:
- Kulturelle und musikalische Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Konzert- und Theateraufführungen, Lesungen, Vortragsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen und Seminare
- kommunale Veranstaltungen

(3) Ausgeschlossene Nutzungen:
Nachstehende Veranstaltungen sind von einer Nutzung des Holzschuhmacherhauses grundsätzlich ausgeschlossen:
- gewerbliche Nutzungen (z. B. Verkaufsausstellungen)
- private Nutzungen (z. B. Familienfeiern usw.)
- Wahlveranstaltungen einzelner Parteien

(4) Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter/seine Vertreterin.

**§ 3**
**Benutzungsgebühren**

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Nutzung bzw. Nutzungstag erhoben.

(2) Eine stundenweise Nutzung wird als voller Tag gerechnet.

(3) Die Reinigung ist von der Benutzerin oder dem Benutzer durchzuführen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Benutzerin oder dem Benutzer selbst durchzuführen.

(4) Die Nutzung der Einrichtung für kommunale Veranstaltungen sowie für Besichtigungen ist gebührenfrei.

(5) Mit der Bezahlung der Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten wie Wasser, Strom, Heizung etc. abgegolten. Kosten für einen außerordentlichen Reinigungsaufwand und für Schäden am Gebäude, fehlendes oder beschädigtes Inventar sind neben den Gebühren nach Absatz 1 nach dem Aufwand bzw. dem Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

(6) Die Gebühren nach Absatz 1 entstehen mit der Nutzung und sind am Tage der Veranstaltung fällig.

(7) Gebührenschuldner(in) sind die Veranstalter oder die Personen, die die Räumlichkeiten beantragt haben; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**
**Vergabe der Räumlichkeiten**

(1) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Steinau. Eine Überlassung der Räume kann in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt oder widerrufen werden.

(2) Eine Nutzung der angemeldeten Räume ist nur dann möglich, wenn die Benutzerin/der Benutzer die Regelung dieser Satzung als für sich verbindlich anerkennt. Eine Anerkennung gilt dann als gegeben, wenn die Benutzerin/der Benutzer der ihr/ihm im Rahmen der Terminbestätigung ausgehändigte Satzung nicht unverzüglich, und zwar noch vor der Nutzung, schriftlich widerspricht.

(3) Die überlassenen Räume stehen grundsätzlich mit Beginn der genehmigten Nutzungszeit zur Verfügung.

**§ 5**
**Hausrecht**

(1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus.

(2) Besucher oder Benutzer, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus der Einrichtung verwiesen werden.

**§ 6**
**Benutzungsordnung**

(1) Für jeden Benutzer ist eine verantwortliche Person zu benennen. Sie hat sich zu Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume bzw. des Inventars zu überzeugen. Nach der Nutzung hat sie die Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Aufgetretene Mängel hat sie unverzüglich in geeigneter Weise der Gemeinde mitzuteilen. Die Schlüsselübergabe wird mit dem Bürgermeister oder seinen beauftragten Personen geregelt.

(2) Dem Nutzer ausgehändigte Schlüssel sind von diesem nach Abschluss der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist ausgeschlossen; das Herstellen von Schlüsselduplikaten untersagt.

(3) Benutzte Räume und benutztes Inventar sind durch den Benutzer zu reinigen und in einwandfreiem Zustand spätestens an dem der Veranstaltung folgenden Werktag bis 12.00 Uhr dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten im ordentlichen Zustand zu übergeben.

(4) Sofern während der Veranstaltung Musik wiedergegeben wird, ist die Veranstaltung von dem Benutzer bei der GEMA anzumelden und die anfallende Gebühr an die GEMA zu zahlen.

(5) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass ein ruhestörender Lärm vermieden wird.

(6) Anträge auf Erteilung von benötigten Genehmigungen, z. B. GEMA-Genehmigungen oder Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, sind von der Benutzerin/dem Benutzer selbst zu stellen und die auftretenden Kosten selbst zu tragen.

(7) In den Räumlichkeiten des Holzschuhmacherhauses ist das Rauchen nicht gestattet.

**§ 7**
**Haftungsausschluss**

(1) Das Holzschuhmacherhaus wird wie besehen zur Verfügung gestellt. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird nicht übernommen.

(2) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche von ihr/ihm und von sonstigen Dritten während der vereinbarten Nutzungszeit entstandenen Schäden im oder am Objekt einschließlich Inventar. Das gleiche gilt auch für die Zeit des Auf- und Abbaus von Geräten vor Beginn oder nach Beendigung der eigentlichen Überlassungszeit sowie für Veranstaltungsproben.

(3) Die Haftung beinhaltet eine Erstattung des Neuwertes des beschädigten Inventars und den Aufwand der Mängelbeseitigung. Mängel oder Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer verzichtet ausdrücklich auf eigene Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde. Dies gilt nicht, soweit Schäden auf ein vorsätzliches Verhalten von Bediensteten der Gemeinde zurückzuführen sind.

(5) Die Benutzerin/Der Benutzer stellt die Gemeinde frei von Schadensersatzansprüchen Dritter, die während der Nutzung entstanden sind. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage eines Nachweises über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verlangen.

(6) Für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

**§ 8**
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Steinau, den 23. März 2006

(L.S.)

**Gemeinde Steinau**
**Der Bürgermeister**
Mangels

# 163.

**BEKANNTMACHUNG**
**des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Südfeld“**
**der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven**

**1. Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur öffentlichen Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Die Unterrichtung findet am Donnerstag dem 27. April 2006 in der Zeit von 17.00 bis 18.30 Uhr im Büro der Gemeinde Wulsbüttel, Lindenstraße 3, 27628 Wulsbüttel, statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

**2. Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Südfeld“.**

Die Gemeinde Wulsbüttel die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Entwurf der des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Südfeld“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom 02. Mai 2006 bis 02. Juni 2006 während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Wulsbüttel Lindenstraße 3, 27628 Wulsbüttel und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf, sowie zu der Begründung abgegeben werden.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Südfeld“ ist in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte gestrichelt umrandet dargestellt.

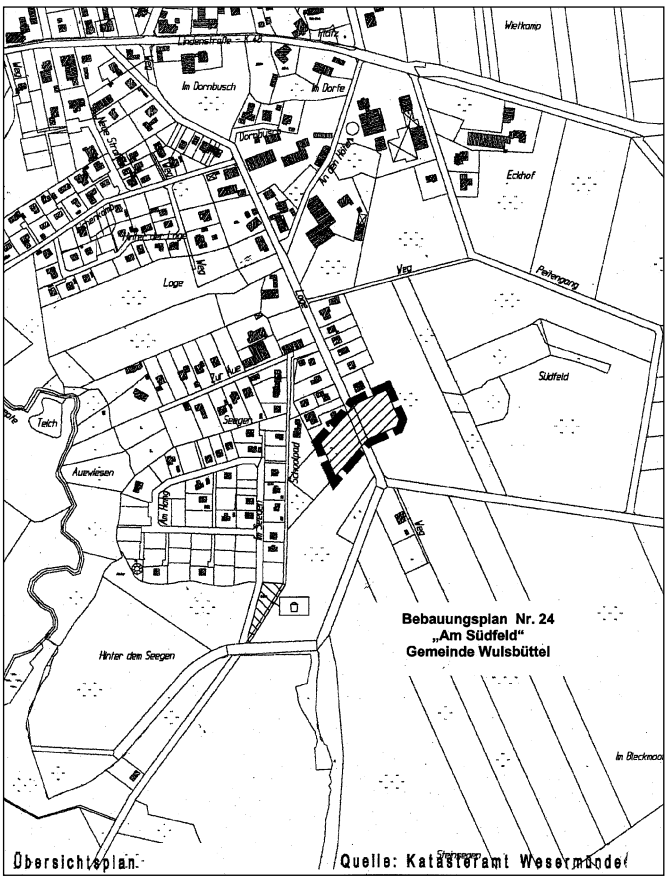


Wulsbüttel, den 06. April 2006

**Gemeinde Wulsbüttel**
Harbers
(L.S.) Bürgermeister

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven